

SGAR / SSAR

Schweizerische Gesellschaft
für Anästhesiologie und Reanimation

Société suisse d'anesthésiologie
et de réanimation

Tarifkommission (Präsident: PD Dr. med. K. Hampl)

Empfehlung Verrechnung ambulante Anästhesiesprechstunde PIK-Entscheid Nr. 07002

Ausgangslage:

Die Paritätische Interpretationskommission PIK hat in ihrem Entscheid Nr. 07002 (publiziert in der Schweiz. Ärztezeitung 29/30 vom 25.7.2007) entschieden, dass die Positionen Nr. 00.0010, 00.0050, 00.0110, 00.0140 nicht mit den Positionen zur Verrechnung der „Perioperative Betreuung“ (28.0010, 28.0030, 28.0040, 28.0050, 28.0060) kumuliert werden dürfen. Gegen diesen Entscheid hat die SGAR-SSAR formal Einsprache erhoben, der Rekurs wurde in der vorgelegten Form an der PIK-Sitzung vom 27.2.2008 jedoch abgelehnt.

Das Kumulationsverbot gemäss PIK-Entscheid 07002 bezieht sich ausschliesslich auf jene Versicherungs-Bereiche, bei denen auch die anästhesie-ärztliche Leistung AL während des folgenden operativen Eingriffs nach TARMED verrechnet wird.

Gültigkeitsbereiche des PIK-Entscheids 07002:

- Operation im (Spital-)ambulanten Bereich mit Verrechnung der ärztlichen Anästhesieleistung (AL) während des operativen Eingriffs nach TARMED:
 - Krankenversicherung
 - Unfallversicherung (Ausnahmen: Abrechnung über Indikationsabhängige Fallpauschalen IAP)
 - Invalidenversicherung
 - Militärversicherung

- Operation im stationären Bereich mit Verrechnung der ärztlichen Anästhesieleistung (AL) während des operativen Eingriffs nach TARMED (inkl. Grundversicherung resp. Sockelbetrag bei zusatzversicherten Patienten):
 - Unfallversicherung (Ausnahmen: Unfallversicherung bei gewissen Krankenkassen oder Abrechnung über Indikationsabhängige Fallpauschalen IAP)
 - Invalidenversicherung
 - Militärversicherung

Verrechnungsmöglichkeit der Anästhesiesprechstunde:

In allen anderen, oben nicht gelisteten Versicherungsbereichen (z.B. stationäre Leistungen KVG oder VVG, Fallpauschalen, etc). werden die Leistungen für den operativen Eingriff nicht nach TARMED abgerechnet, auf welche sich das Kumulationsverbot nicht erstrecken kann. Es besteht deshalb hier die Möglichkeit die ambulante Anästhesiesprechstunde mit den entsprechenden Positionen aus dem Kapitel 0 nach TARMED abzurechnen.

Wir empfehlen, die Rechnungsstellung nach Tarmed für die Anästhesiesprechstunde als zusätzliche Konsultation in einer zum operativen Eingriff getrennten Rechnung vorzunehmen. Zudem empfehlen wir bei der Verrechnung die gebotene Zurückhaltung walten zu lassen.

6.10.08